

## **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld**

---

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kitas) nach § 4 Abs. 4 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktheidenfeld Gebühren.

Nach § 4 Nr. 23a UStG sind Benutzungsgebühren steuerfrei, ebenso das Essensentgelt im Falle der Inanspruchnahme von warmem Mittagessen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung (Kita) aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien (bis zu 30 Werktagen im Kalenderjahr), an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- 2) Wird ein Kind ausnahmsweise innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
- 3) Ein Essensentgelt fällt an, wenn für das Kind zusätzlich warmes Mittagessen in der Einrichtung gebucht wurde. Das Essensentgelt wird regelmäßig im Folgemonat für den Vormonat berechnet anhand der tatsächlich gebuchten Mahlzeiten. Die Höhe des Preises für das einzelne Essen richtet sich nach dem Preis des jeweiligen Essenslieferanten. Über eine etwaige Änderung werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig und entsprechend informiert.
- 4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung i. S. von § 4 Abs. 3 werden im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Monatsgebühr fällig.
- 5) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftenverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- 6) Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

## § 4 Gebührensätze

- 1) Für die Betreuung des Kindes erhebt die Stadt Marktheidenfeld nachfolgende Gebühren, die durch Personensorgeberechtigten-Vereinbarung (vgl. Art. 19 Ziff. 5 BayKiBiG – Elternbeitrag) mit der Stadt Marktheidenfeld vorab schriftlich festgelegt werden.  
Über eine etwaige Änderung der Gebühren werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig und entsprechend informiert.

- 2) Die Gebühren ab 01.01.2026 betragen pro Kalendermonat

	1 bis 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt
durchschnittliche tägliche Buchungszeit	€	€
2 bis 3 Stunden	130,00	nicht buchbar
3 bis 4 Stunden	145,00	120,00
4 bis 5 Stunden	160,00	135,00
5 bis 6 Stunden	175,00	150,00
6 bis 7 Stunden	190,00	165,00
7 bis 8 Stunden	205,00	180,00
8 bis 9 Stunden	220,00	195,00
9 bis 10 Stunden	235,00	210,00

- 3) Die Gebühren ab 01.01.2027 betragen pro Kalendermonat

	1 bis 3 Jahre	3 Jahre bis zum Schuleintritt
durchschnittliche tägliche Buchungszeit	€	€
2 bis 3 Stunden	140,00	nicht buchbar
3 bis 4 Stunden	155,00	130,00
4 bis 5 Stunden	170,00	145,00
5 bis 6 Stunden	185,00	160,00
6 bis 7 Stunden	200,00	175,00
7 bis 8 Stunden	215,00	190,00
8 bis 9 Stunden	230,00	205,00
9 bis 10 Stunden	245,00	220,00

- 5) Die Gebühr für die zusätzlich gebuchte Betreuung der Kinder während der Ferienzeiten einer Einrichtung beträgt 45,00 € für eine 5-Tage-Woche, 36,00 € für eine 4-Tage-Woche + Feiertag.

## § 5 Gebührenermäßigung

Auf die in § 4 festgesetzten Gebühren bestehen folgende Ermäßigungsmöglichkeiten:

- 1) Familien mit mehr als einem betreuten Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung erhalten 50 % Ermäßigung auf den gebuchten Tarif für das zweite Kind. Ab dem dritten Kind wird bei gleichzeitigem Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung für das dritte und jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.

- 2) Die von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene und zum 01.04.2019 in Kraft getretene pauschale Eltern-Beitragsentlastung von 100,00 € für alle Kinder ab drei Jahren kommt zur Anwendung. Das heißt, die jeweilige monatliche Gebühr des § 4 Abs. 2 wird ab September eines Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, um den Betrag der staatlichen Zuwendung reduziert.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.12.2022 außer Kraft.

STADT MARKTHEIDENFELD, den 20.11.2025

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister